

M e r k b l a t t  
zur „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von  
Kinderbetreuungseinrichtungen“  
(Anlage)

(1) Definition

Kinderbetreuungseinrichtungen sind Einrichtungen in öffentlicher oder privater Trägerschaft und dienen dem Zweck,

- Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages zu betreuen und zu erziehen. Darunter fallen nicht Einrichtungen, die der Schulaufsicht unterliegen, Kindergärten und Spielgruppen.
- Eltern die zumindest halbtägige Berufstätigkeit zu ermöglichen. Sie sind deshalb ganzjährig von Montag bis Freitag mindestens halbtags (5 Stunden) geöffnet und schließen 4 + 1 Woche pro Jahr bzw nach Vereinbarung mit den Eltern.

(2) Rechtsträger

Rechtsträger einer Kinderbetreuungseinrichtung ist eine juristische Person. Sie gewährleistet, dass die pädagogischen, personellen, wirtschaftlichen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen für ein qualifiziertes und kontinuierliches Betreuungsangebot gegeben sind.

(3) Rechtsgrundlagen: Bewilligung und Aufsicht

Die Errichtung und der Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung bedürfen einer Bewilligung der Landesregierung (§ 21, Abs 1 L-JWG). Darüber hinaus hat die Landesregierung in angemessenen Zeitabständen zu prüfen, ob die Kinderbetreuungseinrichtungen den notwendigen Erfordernissen entsprechen. Der Träger der Einrichtung hat die Aufsicht zu ermöglichen (§ 21, Abs 4 L-JWG).

(4) Öffnungszeiten

Die Kinderbetreuungseinrichtung ist ganzjährig von Montag bis Freitag, mindestens von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet. Schülertagesbetreuungseinrichtungen sind ab

Ende des Schulunterrichtes bis 17.00 Uhr, an schulfreien Tagen von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr und Schülermittags- bzw -nachmittagsbetreuungen je nach Bedarf geöffnet. Die Öffnungszeiten sind grundsätzlich bedarfsgerecht zu gestalten und orientieren sich an den Bedürfnissen berufstätiger Eltern. Die Einrichtung kann 4 + 1 Woche schließen, wobei dies den Eltern frühzeitig bekannt zu geben ist. Eine darüber hinausgehende Schließung ist mit den Eltern rechtzeitig abzustimmen.

(5) Gruppengröße und Betreuungsschlüssel

a) Für Kinder bis unter 3 Jahren gelten folgende Richtwerte:

eine Betreuungsperson → bis max. ca 4 bis 5 Kinder

In einer Gruppe sollten nicht mehr als 8 bis 9 Kinder betreut werden.

b) Für Kinder im Alter von 3 Jahren gelten folgende Richtwerte:

eine Betreuungsperson → bis max. ca 7 Kinder

In einer Gruppe sollten nicht mehr als 12 bis 15 Kinder betreut werden.

c) Für Kinder im Alter von 4 bis unter 6 Jahren gelten folgende Richtwerte:

eine Betreuungsperson → bis max. ca 13 Kinder

In einer Gruppe sollten nicht mehr als 25 Kinder betreut werden.

d) Für Kinder im Alter ab 6 Jahren gelten folgende Richtwerte:

eine Betreuungsperson → bis max. ca 10 Kinder

In einer Gruppe sollten nicht mehr als 20 bis 25 Kinder betreut werden.

Bei der Festlegung des Betreuungsschlüssels und der Gruppengröße müssen auch folgende Einflussfaktoren berücksichtigt werden:

- Alterszusammensetzung in der Gruppe
- Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund
- Anzahl der Kinder mit Behinderungen und Art der Behinderungen sowie
- Kinder mit anderen besonderen Bedürfnissen

#### (6) Betreuungspersonal

In einer Einrichtung – auch mit mehreren Gruppen am selben Standort – ist mindestens eine verlässliche Betreuungsperson mit einer der nachstehend angeführten fachlichen Ausbildungen eingesetzt:

- Erzieherin und Erzieher, Sozialpädagogin und Sozialpädagoge
- Kindergärtnerin und Kindergärtner (in Einrichtungen mit Kleinkindern ist die Zusatzausbildung Früherziehung erwünscht)
- Pflichtschullehrerin und Pflichtschullehrer

Je nach Gruppengröße wird eine weitere verlässliche und geeignete Betreuungsperson eingesetzt. Nach Umwandlung einer Spielgruppe in eine Kleinkinderbetreuungsgruppe kann in begründeten Ausnahmefällen auch eine erfahrene und langjährig bewährte Betreuerin bzw ein erfahrener und langjährig bewährter Betreuer die Leitung übernehmen, wenn sie bzw er zumindest über die Ausbildung zur Spielgruppenleiterin/Spielgruppenleiter verfügt. Die Nachbesetzung der Leitung muss jedoch mit fachlich ausgebildetem Personal erfolgen.

#### (7) Vorbereitung

Die Vorbereitung findet grundsätzlich in der Dienstzeit statt. Während der Vorbereitung sind Betreuerinnen und Betreuer gruppenbefreit. In der Vorbereitung sollen unter anderem folgende Punkte bearbeitet werden:

- Dokumentation über die Anwesenheit der Kinder und des Betreuungspersonals (Dienstplan)
- Konzeptarbeit
- Erstellung einer groben Jahres-, Monats- und Tagesplanung
- Festlegung von pädagogischen Zielen zur Förderung der gesamten Entwicklung der Kinder
- Gruppen- und Einzelbeobachtungen
- Erarbeitung von abwechslungsreichen Beschäftigungsmöglichkeiten
- Planung von entwicklungspsychologisch adäquaten Fördermöglichkeiten
- interkulturelles Lernen

- Vorbereitung der Räumlichkeiten – Einladung an Kinder zu möglichst vielfältigem und selbstständigem Handeln
- Elternarbeit (Einbeziehen der Eltern in den pädagogischen Alltag, Informationsveranstaltungen, Elternabende usw)
- Evaluierung/Elternbefragung
- Teambesprechung
- Reflexion
- Auseinandersetzung mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen
- Vernetzung
- Zusammenarbeit mit Fachleuten und Institutionen (zB Kindergarten, Schulen)

Aufwendungen für die Vorbereitung gelten im Ausmaß von bis zu 20 % der Öffnungszeiten je Gruppe, jedoch höchstens 10 Stunden je Gruppe und Woche.

#### (8) Fortbildung

Die Betreuungspersonen verfügen über die neuesten berufsspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie besuchen jährlich mindestens ein bis zwei berufsspezifische Fortbildungsangebote.

#### (9) Standort/Lage

Die Kinderbetreuungseinrichtung soll in der Nähe von leicht und sicher erreichbaren Grünflächen (Spiel im Freien, Naturerfahrung etc.) situiert sein. Schülertagesbetreuungseinrichtungen sollen von der Schule aus gut erreichbar sein.

#### (10) Räumlichkeiten

Jede Gruppe verfügt über einen Gruppenraum. Darüber hinaus muss in der Einrichtung mindestens ein multifunktionell nutzbarer Raum vorhanden sein. Pro Kind steht eine ausreichende Fläche in Aufenthalts- und Spielräumen zur Verfügung (Richtwert: 2,5 m<sup>2</sup>). Weiters verfügt die Einrichtung über

- eine Küche (Teeküche) samt Essplatz bei ganztägiger Betreuung,
- mindestens ein WC,
- einen eigenen Waschraum und für Kleinkinder eine Wickelgelegenheit,

- eine Garderobe,
- ausreichend Tageslicht und

ist im Sinne der notwendigen Sicherheit der Kinder und des Betreuungspersonals bau-, feuer- und sanitätspolizeilich geprüft.

#### (11) Meldepflicht

Der Träger der Einrichtung informiert das Amt der Vorarlberger Landesregierung über:

- konzeptionelle Änderungen
- Änderungen in Bezug auf Leitung, Betreuungspersonal, Räumlichkeiten sowie die wirtschaftlichen Voraussetzungen
- Änderungen in Bezug auf die Öffnungszeiten

Statistische Angaben zur Kinderbetreuungseinrichtung werden von der Einrichtung erhoben und ein Mal jährlich bzw auf Anfrage an das Amt der Vorarlberger Landesregierung übermittelt (Datenblatt).

Informationen zur Förderung sind der Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen zu entnehmen.

01.06.2007